

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XLI.

Luzern, 21. December 1798.

Gesetzgebung.

Bericht der Majorität der Commission des Senats, über den die Friedensrichter betreffenden Beschluß; vorgelegt von Bay in der Sitzung vom 13 Dec.

Die zur Untersuchung des abgelesenen Beschlusses niedergesezte Commission hat sich in ihren Meinungen getrennt — die Majorität hat die Ehre folgenden Rapport zu erstatten.

Erstlich durch liebreiche und ernstliche Vorstellungen den Hang zur Prozeßsucht hemmen, dadurch die Zahl der Prozesse mindern, und zweitens durch schleunige und kostenlose Justiz streitige Gegenstände von geringem Belang zu entscheiden — dieß wäre der Hauptzweck der Einführung der R. und F. Gerichte, dieß ist gewiß der einstimmige Wunsch aller guten Bürger und ehrlichen Leute. Ueber das Mittel allein zur vollkommensten Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks, können also die Gesetzgeber Helvetiens einstweilen in verschiedenen Begriffen stehen, einmüthig bereit, demjenigen Plan, wo her er immer komme, den Vorzug mit Freuden zu geben, der nach einer unbefangenen Prüfung unter allen Gesichtspunkten die mehresten Vor- und die wenigsten Nachtheile in sich schließt, folglich dem Wunsch des Volks am nächsten kommen und dessen friedfertigen Wohlstand am dauerhaftesten befestigen wird.

Der dießmalige Beschluß des großen Rathes geht von dem ehevorigen, nach dem Ermessen der Majorität der Commission, wesentlich nur darin ab, daß der letztere die auf die Bevölkerung berechneten Friedensbezirke um die Hälfte reduzirt. Wer also nur aus dem Grunde der allzugroßen Bezirke, den erstern Beschluß verwarf, dem soll der dießmalige willkommen seyn. — Wer hingegen aus andern Beweggründen den erstern verwarf, der wird auch schwerlich zur Anerkennung dieses letztern stimmen.

Die Majorität der Commission, die zur Verwerfung ráth, glaubt überhaupt: eine Staatsverfassung, die in einfachen wenigen, von dem Volk aus den besten Bürgern gewählten, und nach dem Verhältniß ihrer Voren-

und Verantwortlichkeit besoldeten, allmählig zu erneuernden Autoritäten bestehe, sei in allen Rücksichten von Ordnung, Zutrauen und Dekonomie u. dem allgemeinen Besten weit verträglicher — als aber eine größere Zahl, aus Mangel tüchtiger Subjekten, aufs Gerathewohl gewählter, aus Mangel des Staatsvermögens karg bezahlter, oder durch partielle Sporteln das Volk drückender Autoritäten. Ohngeachtet die Konstitution der Municipalitäten nicht gedenkt, so bezwege doch das Gefühl des unentbehrlichen Bedürfnisses einer solchen Gemeindeglieder, das Volk in dem größern Theil Helvetiens sogleich mit dem Anfang der Revolution, an die Stelle der alten Gemeindevorgesetzten und Stadtráthen, aus eigenem Trieb Municipalitäten zu ernennen — auch die Gesetzgebung, die das politische und ökonomische Bedürfniß dieser dem Volke am nächsten liegenden, mit demselben in täglichem Verkehr stehenden Autorität lebhaft fühlt, ist schon lange mit der regelmässigen Organisation derselben beschäftigt, und bald (da die dahin zielenden Grundlagen und Hauptbeschlüsse bereits angenommen sind) wird Gottlob diese so viel Gutes thun, und so viel Böses verhüten könnende Autorität durch die freie Wahl des Volks aufgestellt und in Aktivität gesetzt seyn. Kein Zweifel, daß das Volk, seiner häuslichen Wohlfarth auf Jahre lang eingedenk, den Kern der nicht bereits angestellten besten und tüchtigsten Bürger zu dem wichtigsten Municipalamt berufen werde. Diese Autorität, obwohl sie das zahlreichste Personale enthält, kostet democh wahrscheinlich dem Staat nichts, und wird, ohngeachtet ihrer verhältnißmäßigen Besoldung, auch dem Volk um so viel weniger lästig seyn — wenn man ihnen die Beziehung der Vorladungs-, Besieglungs- und übrigen Gebühren überläßt, die man dem besondern Institut der Friedensrichter zuschreiben gedenkt.

Hier B. R. legt Ihnen die Majorität der Commission 2 Fragen vor:

1) Ob es sich wohl hoffen lasse, nach Abzug aller bereits ernannten Autoritäten, und der nächstens zu wählenden Municipalbeamten, eine hinlängliche Zahl tüchtiger und dem Volke beliebter Friedensrichter samt Beisitzern durchgehends zu finden? Die Majorität

zweifelt daran und bemerkt, daß nur das vorzügliche Vertrauen des Volks zu den Personen der Friedensrichter und ihrer Beisitzer dieselben in Stand setzen kann, diese Autorität in öffentliches Ansehen zu bringen, und ihren heilsamen Zweck zu erfüllen.

2) Wer soll die Legion der Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel bezahlen?

Wenn es die Nation thun soll, so hätte man vor dem Beschluß die Totalsumme dieses Kostens ungefehr berechnen, und den gesetzgebenden Rathen zur Entgegennahme mit den Staatseinkünften mittheilen sollen — Will man aber die Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel, aus den Sporteln der sich zum Freundlichkeitsversuch vor ihnen einzufinden gezwungenen Parteien belohnen, so ist sehr zu besorgen, es werde die Nation in diesem Institut nichts anders als eine neue lästige Instanz sehen! Dadurch wird auch den heißhungerigen Stadt- und Landpfuschern in der Advokatur nichts abgehen, im Gegentheil werden sie sich ihre Schmieralien, die sie als Wegweisung den Parteien zu ihrem mündlichen Verhalten mittheilen, weit theurer bezahlen lassen, als eine persönliche Anwesenheit.

Diese beiden Fragen, die sich die Majorität der Commission auf keine vorzügliche Art zu lösen weiß, laßt sie so viele vor und unvorsehbare Schwierigkeiten und Inkonvenienzen bei Annahme des vorliegenden Beschlusses befürchten, daß sie nach ihren Empfindungen nicht anders als dem Senat die Verwerfung des Antrags anrathen kann. Ohne sich den angeregten Inkonvenienzen bloßzusetzen, glaubt hingegen die Majorität der Commission, es könnte wenigstens auf ein Probejahr, den durch ihr Amt einen namhaften Einfluß auf die Gemein角度hörigen habenden Municipalitäten jedes Orts die besondere Pflicht der Vermittlung und Ausgleichung, es seie durch sie selbst, oder durch Zuziehung ehrbarer, den Parteien beliebiger Männer, aufgetragen, und in kleinen Zwistigkeiten ein definitives Spruchrecht gleichsam *jurisdictio domestica* ertheilt werden. Ueberdies könnte man den Distriktsgerichten (deren erste Pflicht ohnehin immer auf Vereinbarung gehen soll) eine gewisse Kompetenzsumme zum absoluten Entscheid bestimmen, und in solchen unter ihrer Kompetenz sich befindlichen Fällen eine summarische Prozeßform (ohne Zulassung von Anträgen noch Schriften) vorschreiben. Entsprechen dann diese Vorkehrungen dem auf Hemmung der Prozeßlust zielenden Wunsch und Zweifel wider alle Erwartung nicht, so ließe sich dann nach Jahresfrist immer ehe neuer die neue Autorität von Friedensrichtern einführen; als einmal eingeführt, wenn man sie schon als überflüssig angesehen, wieder abstellen. Der Einwurf: daß den Municipalitäten könne, nach der constitutionellen Regel keine richterliche Gewalt zukommen, wird nach dem Erachten der Maj. durch die Betrachtung gehoben, daß die Tilgung geringfügiger Streitigkeiten, wie Kau-

ferien, Schimpfreden, Dienstloshnen, Viehschäden u. d. gl. eigentlich mehr in das Gebiet der Polizei als des bürgerlichen Privatrechts gehören; und übrigens hat eine allgemeine Regel niemals den Gesetzgeber von einer heilsamen Ausnahme in einem ganz besondern Fall abgehalten.

Bericht der Minorität der Commission; vorgelegt von Zäslin.

Die Minorität der Commission wegen dem Beschluß der Friedensrichter und Friedensgerichte findet die darin enthaltene Eintheilung der Distrikte in Bezirke, welche (ausgenommen der großen Gemeinden von 10000 und mehr Einwohnern) nicht weniger als 1500 und nicht mehr als 3000 Seelen enthalten sollen, zweckmäßig und auf die Erleichterung des Landbürgers abzielend, sie glaubt durch die Einrichtung von Friedensrichtern und Gerichten werde sowohl dem sehnlichen Erwarten eines großen Theil der helvetischen Nation entsprochen, als auch die Abstellung vieler und kostspieliger Prozesse vor den Distriktsgerichten bewirkt; sie ist der Meinung, die Furcht, daß durch Aufstellung der Friedensgerichte die Prozeduren vor den Tribunalen vielfältigt werden, seie ungegründet, indem

1) Ein einziger Friedensrichter in seiner Gemeinde, dessen Nutzen beinahe jedermann anerkennt, ohne Beisitzer in Amtsgeschäften bei Entscheidung von Streitigkeiten, eine bloße Maschine wäre, welcher als einzelne Person, das Zutrauen seiner Mitbürger nicht immer oder nicht vollständig genöthe, daher der Beschluß zur Untersuchung und Absprechung bei jedem einzelnen Falle 2 Gehülften vorschlägt, deren Auswahl und Verwerfung unter der Anzahl von 6 Beisitzern (laut einem folgenden Beschlusse) von den Parteien selbst abhangen wird.

2) Wächst durch diese Einrichtung die Zahl der Beamten nicht so hoch, als beim ersten Anblick scheinen könnte, da im größten Bezirk eine Stadtgemeinde von 10000 und mehr Seelen, ungefähr 20 in den kleinsten Bezirken von 1500 Seelen aber 3 Beisitzer seyn werden. Für die Landbürger muß es wesentlicher Vortheil seyn, wenn sie, ohne vor das oft entfernte Distriktsgericht zu kehren, sich in einer Streitsache an den Friedensrichter und von diesem an das Friedensgericht wenden können; — die vielleicht besorgte Schwierigkeit, nicht genug Personen für solche Amster zu finden, wird nicht statt haben, da vorzüglich ältere erfahrene Leute in den Gemeinden hiezu tauglich seyn, daher auch das Alter eines Friedensrichters auf 40 Jahr bestimmt gewünscht worden wäre, so aber durch einen folgenden Beschluß über diesen Gegenstand geschehen kann; — da das Gehalt des Friedensrichters theils mäßig bestimmt werden, theils in der seinem Fach der Gerichtsbarkeit angemessenen Entschä-